

# 4. WAHLAUS- SCHREIBEN

Geänderte Version  
der Ausfüllhilfe



<sup>6)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

<sup>7)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt \_\_\_\_\_ männliche zu \_\_\_\_\_ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt \_\_\_\_\_.]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>8)</sup> [In der Gruppe der \_\_\_\_\_ entfällt auf die Männer/Frauen <sup>5)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann <sup>5)</sup> dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. <sup>2)</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: nach Terminplan des HWVO: 26.2.2021 <sup>3)</sup>

**Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands, ggf. muss man weitere Unterschriften einfügen** <sup>4)</sup>

(Unterschrift)  
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt am nach Terminplan des HWVO: 26.2.2021 <sup>3)</sup> bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am \_\_\_\_\_

#### **Erläuterung zum Absatz Fußnote 6**

An kleinen Dienststellen kann diese Anforderung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist eine Begründung nach § 10 Abs. 5 der Wahlordnung erforderlich. Hier reicht eine Erklärung, dass keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnten.

#### **Erläuterung zum Absatz Fußnote 6**

Dieser Absatz kann in den meisten Fällen gestrichen werden, da er sich ausschließlich auf Wahlen nach den Grundsätzen der „personalisierten Verhältniswahl“ bezieht.

-----  
<sup>1)</sup> Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

<sup>3)</sup> Die Daten müssen übereinstimmen.

<sup>4)</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>6)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.

<sup>7)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.

<sup>8)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.